



## Zahnärzte ohne Grenzen e.V. - DWLF

### Reisekostenordnung („RKO“)

In der Fassung vom 21.11.2024

Die **RKO** zielt auf eine (wirtschaftliche) Gleichbehandlung aller Teilnehmer(innen) an Hilfseinsätzen („ETN“) ab. Maßgebend sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Die **RKO** begründet einen Rechtsanspruch auf Aufwandsersatzung für ETN sowie für Delegierte, die von der DWLF-Geschäftsstelle mit einem besonderen Reiseauftrag versehen sind.

Erst durch diese Begründung eines Rechtsanspruchs, an den von DWLF keine gesonderte Bedingung geknüpft sein darf, wird es möglich, nach einem schriftlich dokumentierten Verzicht auf Aufwandsersatzung eine von den Steuerbehörden anerkannte Spendenquittung zu erstellen.

Da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von DWLF durch das Auskehren von Rechtsansprüchen in keiner Weise gefährdet werden darf, wird die Höhe des Leistungsversprechens für jeden Einsatzteilnehmer vom Betrag her begrenzt. Aus gleichem Grund ist die **RKO** nur für Hilfseinsätze gültig, die vor dem 31.12.2025 beendet sein werden. Beides gilt nicht für Delegierte mit besonderem Reiseauftrag.

Die **RKO** wird über die DWLF-Homepage veröffentlicht. Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

#### 1. Einsatzteilnehmer an Hilfseinsätzen

##### 1.1. Einsatzbeitrag

1.1.1. Geldspenden werden insbes. für Investitionen, die Grundvoraussetzung für die Durchführung von Hilfseinsätzen, eingesetzt. Der Einsatzbeitrag dient dazu, variable Einsatzkosten wie Versicherungsprämien, Reisekostenzuschüsse für Helfer(innen), Kosten für Arbeitsvisa, Entlohnungen für Helfer im Gastland usw. zu decken.

1.1.2. Staffelung des Einsatzbeitrags: Der Beitrag ist je nach Einsatzland sowie je nach beruflichem Hintergrund des ETN gestaffelt.

1.1.2.1. Von Zahnarzt Helfer(innen), Zahnarzt(en)innen im Ruhestand sowie Zahnarzt(en)innen, deren Approbation zu Beginn des Hilfseinsatzes noch keine 3 Jahre (Namibia 2 Jahre) zurückliegt, ist kein Einsatzbeitrag zu leisten. Der Nachweis ist der DWLF-Geschäftsstelle spätestens 30 Tage vor Einsatzbeginn in geeigneter Form zu führen.

1.1.2.2. Für alle anderen Zahnarzt(e)innen wird folgender Einsatzbeitrag veranschlagt (Betragänderungen vorbehalten, Veröffentlichung auf der Homepage):

Kapverden	EUR 450,00	Namibia	EUR 450,00
Sambia	EUR 450,00	Togo	EUR 450,00
Tansania	EUR 0,00 b.a.W.		



Die Einsatzeiträge für neu hinzukommende Einsatzländer werden rechtzeitig vor Beginn des Ersteinsatzes kalkuliert und auf der Homepage veröffentlicht.

- 1.1.2.3. Der Einsatzbeitrag ist spätestens 20 Tage vor Einsatzbeginn auf das DWLF-Konto **Evangelische Bank, IBAN: DE16 5206 0410 0005 0161 69, BIC: GENODEF1EK1**, zu erbringen.
- 1.1.2.4. Da der Einsatzbeitrag obligatorisch für die Teilnahme an einem Hilfseinsatz ist, kann gem. EStG über diesen Betrag keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

## 1.2. Aufwandserstattung

- 1.2.1. Zahnarzhelfer(innen) („ADH“) und Zahntechniker(innen) („ADT“) erhalten für einen abgeleiteten Hilfseinsatz auf schriftlichen (formlosen) Antrag hin nach Rückkehr pauschal einen Reisekostenzuschuss. Dieser beträgt für Einsätze, die vor dem 31.12.24 beendet sein werden EUR 1.000,00. Zahnärztinnen/Zahnärzte, deren Approbation zu Einsatzbeginn noch keine 3 Jahre zurückliegt (Namibia 2 Jahre) („AD(H)“) erhalten pauschal einen Reisekostenzuschuss i.H.v. EUR 600,00.

Die Einsatzteilnahme ist per Gruppenbehandlungsstatistik und per „Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit“ nachzuweisen. Die Übermittlung von Belegen für geleistete Aufwendungen ist nicht erforderlich.

- 1.2.2. Für einen veröffentlichten Einsatzbericht erhalten AD, ADT sowie AD(H) eine Anerkennung in Höhe von EUR 200,00.
- 1.2.3. Alle anderen ETN erhalten einen Rechtsanspruch auf Erstattung von mit dem Einsatz unmittelbar zusammenhängenden Reisekosten gemäß folgender Staffelung:

Land (Beiträge in EUR)	Aktive Zahnärzt(e)innen mit Approbation > 3 Jahre (Namibia 2 Jahre)	Zahnärzt(e)innen i.R. und Zahnärzt(e)innen mit Approbation < 3 Jahre (Namibia 2 Jahre)
Kapverden	350,00	0,00
Namibia	350,00	0,00
Sambia	350,00	0,00
Togo	350,00	0,00
Tansania	0,00	0,00

- 1.2.4. Anstatt der Ausübung des Rechtsanspruchs auf Reisekostenerstattung gem. 1.2.1. oder 1.2.3. können ETN durch schriftliche Erklärung (formlos z.B. per E-Mail) auf eine Erstattung verzichten. In diesem Fall wird eine Bestätigung über Geldzuwendungen gem. § 10 Abs. 3 EStG mit dem Vermerk „Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.“ („Aufwandsspende“) ausgestellt.
- 1.2.5. Sonderregelung Namibia, Sambia und Tansania: Zusätzlich können je Einsatzteam Kosten für die Anmietung eines Kfz inkl. Kosten für Versicherung und Kraftstoff DWLF bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 600,00 in Rechnung gestellt werden. Dies gilt ausschließlich für während des Einsatzzeitraums entstandene Kosten sowie für Einsätze, die



vor dem 31.12.2025 abgeschlossen sind. Eine Übernahme von Rechten und/oder Pflichten aus Miet- und Versicherungsverträgen durch DWLF wird hierdurch nicht ausgelöst.

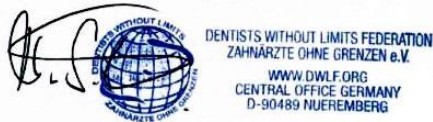
- 1.2.6. Abgesehen von 1.2.1. sind die tatsächlichen Reisekosten mindestens bis zur Höhe des Rechtsanspruchs durch Originalbelege nachzuweisen. Die Belege dienen dem Nachweis gegenüber den Finanzbehörden.
- 1.2.7. ETN, die untereinander eine Kostenübernahme vereinbart haben, beschließen intern über einen Verteilungsschlüssel für Aufwandsersatzungen.
- 1.2.8. Der Nachweis für die tatsächliche Einsatzteilnahme erfolgt über die „Gruppenbehandlungsstatistik“ sowie die „Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit“, die i.d.R. einen Einsatzzeitraum von mindestens 14 Tagen umfasst.
- 1.2.9. Ausgaben für zahnmedizinische Verbrauchs- oder Gebrauchsmaterialien, die von ETN vor oder während eines Hilfeinsatzes käuflich erworben werden und für diesen bestimmt sind, bzw. deren Reparatur können DWLF in Rechnung gestellt werden. Bei Beträgen, die pro Einsatzgruppe die Summe von EUR 300,00 übersteigen, ist das vorherige Einverständnis der Geschäftsstelle einzuholen. Bei Verzicht auf Erstattung wird eine Spendenquittung gem. 1.2.4. ausgestellt.
- 1.2.10. Für Materialspenden kann Dritten auf Basis einer Pro-forma-Rechnung eine Bestätigung über Sachzuwendungen ausgestellt werden. Für Geldspenden Dritter, die einen bestimmten ETN unterstützen (z.B. Begleichung von Reisekosten), wird auf Nachweis eine Bestätigung über Geldspenden ausgestellt.
- 1.2.11. Spender, die nicht in ihrer Eigenschaft als Privatperson an einem Hilfeinsatz teilnehmen und dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, sind im Fall eines Verzichts auf Aufwandsersatzung auf die Regelungen des UStG hingewiesen.

## **2. Delegierte mit besonderem Reiseauftrag**

- 2.1. Delegierte, die im Auftrag und im Namen von DWLF z.B. zu Verhandlungen mit Gesundheitsbehörden entsandt werden, haben einen Rechtsanspruch auf Erstattung der mit dieser Reise zusammenhängenden angemessenen Kosten (z.B. Bewirtungsaufwendungen). Die Angemessenheit (grundsätzlich z.B. Flüge in der Economy Class) wird durch die Geschäftsstelle geprüft und ist den Steuerbehörden nachzuweisen. Die Kostenerstattung folgt insbesondere den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums zur Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Anstatt der Ausübung des Rechtsanspruchs auf Reisekostenerstattung können Delegierte durch schriftliche Erklärung auf eine Erstattung verzichten. Im Gegenzug wird eine Bestätigung über Geldzuwendungen analog 1.2.4. ausgestellt.
- 2.3. Ausgaben für zahnmedizinische Verbrauchs- oder Gebrauchsmaterialien, die von Delegierten vor oder während einer Versendung käuflich erworben werden, bzw. deren Reparatur können DWLF in Rechnung gestellt werden. Bei Ausgaben, die EUR 500,00 übersteigen, ist das vorherige Einverständnis der Geschäftsstelle einzuholen. Bei Verzicht auf Erstattung wird eine Spendenquittung gem. 1.2.4. ausgestellt. Zu Materialspenden: siehe 1.2.10.



- 2.4. Die tatsächlichen Reisekosten sind mindestens bis zur Höhe des Rechtsanspruchs durch Originalbelege nachzuweisen. Sollte für einzelne Aufwandspositionen kein Originalbeleg vorliegen, kann vom Delegierten ein Ersatzbeleg erstellt werden. Die Belege dienen dem Nachweis gegenüber den Finanzbehörden.



**Dr. Sybille Keller**  
Präsidentin DWLF

**Mit der DWLF-Reisekostenordnung (RKO) erkläre ich mich einverstanden.**

**Name (Druckbuchstaben):** .....

**DWLF ID Nr.:** .....

**Einsatzland:** ..... **Einsatztermin von** ..... **bis** .....

**Datum:** ..... **Unterschrift:** .....